

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

35. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 26.01.2006 Nr. 4

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
23.01.2006	<u>Landkreis Harburg</u> 37. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Service und Controlling	47
11.10.2005	Aufwandsentschädigungssatzung	49
24.01.2006	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Haushaltssatzung für die Jahre 2006 und 2007	58

Landkreis Harburg

Der Landrat



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
Telefax: (04171) 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 23. Januar 2006

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 37. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Service und Controlling
(XIV. Wahlperiode)
Tag, Datum: Mittwoch, 01.02.2006
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude

Hausadressen
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
E Rote-Kreuz-Straße 6
F St.-Barbara-Weg 1
G Bahnhofstr. 17
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
Internet:
kreishaus.landkreis-harburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
BLZ 207 500 00
Kto.-Nr. 7 026 962
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 192 68-204



Sprechzeiten nach Terminabsprache

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr
Parkplätze: Schloßring und Eppens Allee
 P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.11.2005
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Süderelbe AG;
Statusbericht
- 10 Außer- und überplanmäßige Ausgaben § 89 NGO- Haushaltsjahr 2005;
Unterrichtung des Kreistages
- 11 Außer- und überplanmäßige Ausgaben § 89 NGO- Haushaltsjahr 2006;
Unterrichtung des Kreistages
- 12 Aufnahme von Darlehen für den Wirtschaftsplan Gebäudewirtschaft;
Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktdarlehen
- 13 Aufnahme eines Darlehens aus der Kreisschulbaukasse durch den Betrieb Gebäudewirtschaft
- 14 Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auf die Kommunale Doppik
- 15 Pendlernetz; Online-Software zur Vermittlung von Fahrgemeinschaften
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.01.2006
- 16 Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg;
Verlängerung der Zuwendungszahlungen des Landkreises Harburg
- 17 Erweiterung des Naturparks Lüneburger Heide
- 18 Einflussnahme des Landkreises Harburg auf die Gestaltung der Gaspreise der EWE AG;
Anregung einer Privatperson aus dem Landkreis Friesland gemäß § 17 c Niedersächsische Landkreisordnung (NLO)
- 18.1 Einflussnahme des Landkreises Harburg auf die Gestaltung der Gaspreise der EWE AG;
Anregung einer Privatperson aus dem Landkreis Friesland gemäß § 17 c Niedersächsische Landkreisordnung (NLO)
- 19 Zusammenführung der Zweckverbände Energieverband Elbe-Weser (EEW) und Landeselektrizitätsverband Oldenburg (LEV)
- 20 Aufnahme der EWE als Gesellschafter in die WLH gem § 5 des Gesellschaftsvertrages
- 21 Unterrichtung über die Aufnahme von Kreditmarktdarlehen zur Umschuldung
- 22 Aufnahme von Darlehen
- 23 Anregungen und Beschwerden
- 24 Anfragen
- 25 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

**Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages,
der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg
sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen
Fraktionen und Gruppen**

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 Absätze 2 und 5 bis 9 und 47 Absatz 6 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 11.10.2005 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Landkreis wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete und die unter § 5 angeführten Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung und die Fahrtkostenpauschale für Kreistagsabgeordnete werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Tag des Kalendermonats, an dem eine Ersatzperson Mitglied des Kreistages wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Fahrtkostenpauschale berechtigt, angenommen wird. Sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages oder mit Ablauf des Tages des Kalendermonats, an dem der Sitzverlust nach § 32 NLO festgestellt wird oder die Ausübung der besonderen Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

§ 2 Aufwandsentschädigung, Erstattung von Kinderbetreuungskosten, Fahrtkostenerstattung und Verdienstausfallersatz für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

Sofern an einem Tag mehr als zwei Sitzungen bzw. Veranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung stattfinden, wird Sitzungsgeld für die dritte und jede weitere Sitzung bzw. Veranstaltung nicht gezahlt.

Lässt sich ein Kreistagsabgeordneter in einer Sitzung zeitweilig von einem anderen Kreistagsabgeordneten vertreten, so wird das Sitzungsgeld insgesamt nur einmal ausgezahlt an denjenigen, der als Erster von beiden an der Sitzung teilnimmt.

Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ausschließlich für Gesamtfraktionssitzungen gewährt, nicht aber für Fraktionsvorstandssitzungen und

Arbeitskreise innerhalb der Fraktionen. Die Zahl der abzurechnenden Fraktionssitzungen soll 12 im Jahr nicht überschreiten.

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nach Nachweis des Eintrags in die Anwesenheitsliste der betreffenden Sitzung gezahlt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gemäß § 2 Absatz 4 dieser Satzung, der Fahrtkosten nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung sowie des Verdienstausfalls nach § 2 Absatz 6 dieser Satzung. Die durch die Nutzung eines Kreistagsinformationssystems entstehenden Aufwendungen werden nach § 2 Absatz 7 dieser Satzung entschädigt.
- (4) Kreistagsabgeordneten werden die gemäß § 35 Absätze 2 und 5 NLO entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die infolge der Mandats-tätigkeit entstanden sind, nach Vorlage eines konkreten Forderungsnachweises erstattet. Hierbei gelten 8,00 Euro pro angefangene Sitzungsstunde als Höchstbeträge. Erstattungsfähig sind auch Wege- und Vorberatungszeiten. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Kreistagsabgeordneten dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie infolge ihrer Mandats-tätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen müssen. Voraussetzung für die Erstattung ist ferner, dass von dritter Seite eine Erstattung nicht erfolgt.
- (5) Für Fahrten innerhalb des Kreises werden monatlich Durchschnittssätze gezahlt, die sich nach der jeweiligen Entfernung, die der Abgeordnete zur Kreisstadt Winsen (Luhe) zurückzulegen hat, richten. Dabei ist der Landkreis in vier Zonen, nämlich die Zonen A, B, C, D, eingeteilt:

Zone A = bis 10 km-Radius um Winsen (Luhe)
Zone B = über 10 km- bis 20 km-Radius um Winsen (Luhe)
Zone C = über 20 km- bis 30 km-Radius um Winsen (Luhe)
Zone D = über 30 km-Radius um Winsen (Luhe) und mehr.

Die Durchschnittssätze betragen für die Abgeordneten

in der Zone A monatlich	61,00 Euro
in der Zone B monatlich	80,00 Euro
in der Zone C monatlich	92,00 Euro
in der Zone D monatlich	110,00 Euro

Daneben werden monatlich zusätzliche Fahrtkosten gezahlt, und zwar an die Fraktionsvorsitzenden das Eineinhalbfache und an die Mitglieder des Kreisausschusses – mit Ausnahme des Landrates – das Einfache des für sie gemäß § 2 Abs. 5 zutreffenden Betrages. Die stellvertretenden Landräte erhalten die im Rahmen ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Landräte entstandenen Fahrtkosten nach tatsächlichem Aufwand erstattet; je Kilometer 0,22 Euro.

Für Dienstfahrten außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Bei Benutzung des eigenen PKW wird eine Wegestreckenentschädigung von 0,22 Euro/km gezahlt.

Dienstreisen der einzelnen Abgeordneten, mit Ausnahme der stellvertretenden Landräte, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Landrates und die nachträgliche Genehmigung des Kreisausschusses einzuholen

- (6) Neben der Aufwandsentschädigung haben die Kreistagsabgeordneten Anspruch auf Ersatz des infolge ihrer Mandats-tätigkeit entstandenen Verdienstausfalls innerhalb

ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 15,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).

Nach Vorlage eines Forderungsnachweises wird unselbständig Tätigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 6 Satz 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

Im Rahmen dieser Höchstbeträge sind neben dem unmittelbaren Verdienstaufschlag auch die Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils und die weiteren freiwilligen Arbeitgeberleistungen erstattungsfähig. Wird der Arbeitsverdienst vom Arbeitgeber fortgezahlt, erhält dieser auf Antrag die fortgewährten Leistungen.

Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt führen oder denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten nach Vorlage eines Forderungsnachweises einen Pauschalentschädigungsbetrag bis zur Höhe von 15,00 Euro pro Stunde und höchstens 180,00 Euro pro Tag.

- (7) Für die durch die Nutzung eines Kreistagsinformationssystems entstehenden Aufwendungen erhalten die das System tatsächlich in Anspruch nehmenden Kreistagsabgeordneten einen monatlichen Pauschalentschädigungsbetrag in Höhe von 25,00 €.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Landräte, die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Kreisausschusses

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den ersten stellvertretenden Landrat	200,00 Euro
b) an den zweiten stellvertretenden Landrat	200,00 Euro
c) an den dritten stellvertretenden Landrat	200,00 Euro
d) an die Fraktionsvorsitzenden	300,00 Euro
e) an die Mitglieder des Kreisausschusses -mit Ausnahme des Landrates-	100,00 Euro

- (2) Vereinigt ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

§ 4 Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

- (1) Gewählte oder berufene Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie an Ausschusssitzungen innerhalb des Kreisgebietes auf Einladung des Landrates teilnehmen, als Aufwandsentschädigung

- a) ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro für jede Sitzung.
b) Als Fahrtkosten werden die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Bei Benutzung eines eigenen PKW wird eine Wegestreckenentschädigung von 0,22 Euro/km vom Wohnort bis zum Tagungsort und zurück erstattet.

- c) Für Sitzungen, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, gelten die Bestimmungen des § 2 Absatz 5 hinsichtlich der Fahrtkosten entsprechend.
 - d) Für eine Verdienstauffallentschädigung gilt § 2 Absatz 6 dieser Satzung entsprechend.
 - e) Für notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gilt § 2 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder folgender Gremien:
- a) Beirat der Kreisvolkshochschule
 - b) Jagdbeirat
 - c) Sozialerfahrene Personen nach § 114 BSHG
 - d) Kreissenorenbeirat
 - e) Geschäftsführender Vorstand des Kreissenorenbeirates bei Vorstandssitzungen
 - f) Kreisbehindertenbeirat
 - g) Geschäftsführender Vorstand des Kreisbehindertenbeirates bei Vorstandssitzungen

§ 5 Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehenden Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) Kreisbrandmeister	589,00 Euro
b) Stellvertretender Kreisbrandmeister	320,00 Euro
c) Sicherheitsbeauftragter der Kreisfeuerwehr	82,00 Euro
d) Funkbeauftragter der Kreisfeuerwehr	82,00 Euro
e) Ausbildungsleiter der Kreisfeuerwehr	180,00 Euro
f) Jugendwart der Kreisfeuerwehr	180,00 Euro
g) Atemschutzbeauftragter der Kreisfeuerwehr	61,00 Euro
h) Abschnittsleiter je	250,00 Euro
i) stellvertretende Abschnittsleiter je	100,00 Euro
j) Wettbewerbsleiter der Kreisfeuerwehr	82,00 Euro
k) Kreisjägermeister	396,00 Euro
l) Kreisarchivpfleger	153,00 Euro
m) Kreisbildstellenleiter	120,00 Euro
n) Kreisnaturschutzbeauftragter	312,00 Euro
o) Stellvertretender Kreisnaturschutzbeauftragter	174,00 Euro
p) Vorsitzender des Kreissenorenbeirates	15,00 Euro
q) Stellvertretender Vorsitzender des Kreissenorenbeirates	10,00 Euro
r) Schriftführer des Kreissenorenbeirates	5,00 Euro
s) Stellvertretender Kreisjägermeister	199,00 Euro
t) Vorsitzender des Kreisbehindertenbeirates	15,00 Euro
u) Stellvertretender Vorsitzender des Kreisbehindertenbeirates	10,00 Euro
v) Schriftführer des Kreisbehindertenbeirates	5,00 Euro

Ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, besteht daneben nicht.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird den in Absatz 1 aufgeführten Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen sowie dem "Fachberater Chemie" der Kreisfeuerwehr der durch die Teilnahme an Lehrgängen, Einsätzen und Übungen entstandene Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag von 26,00 Euro pro Stunde und höchstens 208,00 Euro pro Tag erstattet.

Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.

Nach Vorlage eines Forderungsnachweises wird unselbständig Tätigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 2 Satz 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

Im Rahmen dieser Höchstbeträge sind neben dem unmittelbaren Verdienstaussfall auch die Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils und die weiteren freiwilligen Arbeitgeberleistungen erstattungsfähig. Wird der Arbeitsverdienst vom Arbeitgeber fortgezahlt, erhält dieser auf Antrag die fortgewährten Leistungen.

- (3) Übt ein ehrenamtlich Tätiger nach Abs. 1 sein Amt für einen längeren Zeitraum als drei Monate nicht aus, wird ihm eine Entschädigung nach dieser Satzung nicht gezahlt. Mit Beginn des auf die Beauftragung eines Stellvertreters folgenden Monats, spätestens mit Beginn des 4. Monats der Veränderung, geht die Zahlung auf den Stellvertreter über.
- (4) Dienstreisen der unter Abs. 1 bezeichneten Funktionsträger außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landrates. Die Reisekosten werden entsprechend den für Ehrenbeamte im Bundesreisekostengesetz getroffenen Regelungen vergütet.
Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall nach Maßgabe des § 2 Absatz 6 dieser Satzung erstattet

§ 6 Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen/Gruppen (Fraktionskostenzuschüsse)

- (1) Zu den Aufwendungen, die den Fraktionen/Gruppen des Kreistages im Rahmen ihrer Kreistagsarbeit entstehen, werden ihnen gemäß § 35 b Absatz 3 NLO Zuschüsse gewährt. Diese betragen monatlich

51,00 Euro pro Fraktion/Gruppe und zusätzlich	als Sockelbetrag
10,00 Euro pro Fraktions-/Gruppenmitglied	als Steigerungsbetrag.

Der sich für jede im Kreistag vertretene Fraktion/Gruppe ergebende Fraktionskostenzuschuss wird jeweils zu Beginn eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres ausgezahlt und auf ein von jedem Fraktions-/Gruppenvorsitzenden anzugebendes Konto überwiesen. Sollte der gewährte Zuschuss in dem betreffenden Haushaltsjahr nicht vollständig verbraucht werden, ist eine Übertragung in das Folgejahr zulässig.

- (2) Die Gewährung der Fraktionskostenzuschüsse erfolgt auf Basis der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Fraktions-/Gruppenstärken mittels Zuwendungsbescheides. Diesem Bescheid wird ein Nachweisvordruck zur rechtmäßigen Verwendung der Zuschüsse beigelegt, welcher zu Beginn des jeweils nächsten Haushaltsjahres ausgefüllt zurückzugeben ist. Bei der Verwendung der gewährten Zuschüsse sind die dieser Satzung als Anlage beigelegten Hinweise zu beachten.

§ 7 Entscheidung in Zweifelsfällen

Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Anwendung und Auslegung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss.

§ 8 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, für die in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen die männliche Form gewählt wird, sind gleichberechtigt in der jeweils zutreffenden weiblichen Form zu verstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2005 in Kraft.

21423 Winsen (Luhe), 11 10 2005

LANDKREIS HARBURG



Axel Gedaschko
Landrat

LANDKREIS HARBURG

Der Landrat

Abteilung Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Hinweise zur Verwendung der den Fraktionen/Gruppen im Kreistag des Landkreises Harburg gewährten Zuwendungen (Fraktionskostenzuschüsse)

Die den Fraktionen und Gruppen nach § 35 b Abs. 3 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) gewährten Zuwendungen dürfen wie folgt verwendet werden:

UNTERHALTUNG VON BÜRORÄUMEN

- Kosten für die Anmietung von Räumen, z. B. für die Fraktionsgeschäftsstelle oder für die Durchführung von Sitzungen.
 - **Vorrangig** sind jedoch die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu nutzen!
 - **Zulässig** ggf. auch die Verwendung für Raumnebenkosten, wie z.B. Strom, Gas, Wasser.

GESCHÄFTSAUSGABEN

- Aufwendungen, die für eine funktionsgerechte Geschäftsführung erforderlich sind, z. B.
 - Anschaffung von Büromöbeln und –maschinen sowie deren Wartung
 - sachgerechte EDV-Ausstattung
 - sonstiges Büromaterial (Papier, Schreibmaterial, Kopien)
 - Porto
 - Telefon, Telefax
 - Grundausrüstung an Fachzeitschriften und -literatur

Zu beachten:

Da die Fraktionen/Gruppen als Teil der Vertretungskörperschaft auch zur sparsamen und wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung verpflichtet sind, sollte auf vorhandene Literatur in der Vertretungskörperschaft zurückgegriffen werden.

REISEKOSTEN

- Hierunter fallen Reisen der Fraktion/Gruppe oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktion/Gruppe, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion/Gruppe in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen).

DURCHFÜHRUNG VON FRAKTIONS-/GRUPPENSITZUNGEN

- Hierunter fallen ausschließlich Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen z.B. für die Bewirtung von Gästen oder die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen anfallen (nicht für die eigene Fraktionsmitglieder-Bewirtung).

Auswärtige Sitzungen aus besonderen Anlässen sind grundsätzlich zulässig.

Stets zu beachten ist aber die auch für Fraktionen/Gruppen geltende Verpflichtung, Haushaltsmittel einzusparen und wirtschaftlich zu verwenden.

PERSONALAUSGABEN

- Beschäftigung hauptamtlicher Fraktionsmitarbeiter
 - **Unproblematisch** im Hinblick auf das Geschäftsstellenpersonal (z.B. Schreibkräfte), das die notwendigen Arbeiten zur Koordinierung der Fraktionsarbeit

verrichtet (Erledigung der Fraktionspost, Versendung von Einladungen etc.)

- **Umstritten** bei Beschäftigung sog. Fraktionsassistenten (= hauptberufliche Mitarbeiter, die an der inhaltlichen Arbeit der Fraktionen beteiligt sind)

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Kosten der Fraktion für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten der Gemeinde (§ 35b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NLO)

- **Zulässig:** Fraktionen dürfen über ihre zu den im Kreistag behandelten Themen vertretenen Positionen informieren und dies näher erläutern, ein bereits erfolgtes oder beabsichtigtes Abstimmungsverhalten erklären und eigene Initiativen ankündigen, und zwar durch

- ◆ Verfassen von Pressemitteilungen
- ◆ Abhalten von Pressekonferenzen
- ◆ Herstellen und Verteilen von Informationsbroschüren
- ◆ Elektronische Medien (z. B. Internet)

Als zuwendungsfähige Aufwendungen kommen in Betracht.

- ◆ Druckkosten
- ◆ Honorare
- ◆ Miete für Räume
- ◆ Kosten einer Bewirtung z. B. von Journalisten und Teilnehmern einer Podiumsdiskussion

- **Unzulässig:** Verwendung der Zuschüsse für "Ausflüge in die allgemeine politische Landschaft" ohne konkreten Landkreisbezug sowie für eine landes- oder bundespolitische Themen betreffende Öffentlichkeitsarbeit. Veröffentlichungen müssen eindeutig erkennen lassen, dass Urheber allein die Fraktion und nicht vorrangig die Partei ist!

- **Unzulässig:** Verwendung der Zuwendungen zugunsten der Parteien, insbesondere zur Finanzierung des Wahlkampfes, d. h. beispielsweise

- ◆ Keine Finanzierung reiner Werbeträger (Kugelschreiber mit Fraktionslogo)

Die Grenzziehung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger verdeckter Parteifinanzierung gestaltet sich z. T. schwierig, sie wird jedoch da angesetzt, "wo die Wahlwerbung beginnt". Als Indiz können nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes Inhalt, äußere Form und Aufmachung von Druckschriften oder in diesem Sinne wirkende Veröffentlichungen sowie ein zeitliches Anwachsen von Werbung in Wahlkampfnähe dienen.

Unzulässig ist es darüber hinaus, die Zuwendungen für folgende Positionen zu verwenden:

- Anschaffung und Betrieb fraktionseigener Kraftfahrzeuge
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (da in Niedersachsen abschließend geregelt in § 35 Abs. 2 NLO)
- Aufwandsersatz der Fraktions-/Gruppenmitglieder für Fraktions-/Gruppensitzungen
 - Zahlungen zu diesem Zweck sind unzulässig, da die Fraktions-/Gruppenmitglieder von der Körperschaft bereits Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung erhalten.
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen kleinere Geschenke, Fahrtkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden.
 - Dieser Aufwand ist entweder mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten oder es handelt sich um Geschäftsbedürfnisse.
- Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
 - Nach der NLO/NGO ist keine erhöhte Aufwandsentschädigung vorgesehen.

- Arbeitssessen der Fraktionsvorsitzenden
 - Diese Kosten sind mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.
- Teilnahme an Parteitagen oder –kongressen
 - Hier überwiegt die Parteibindung der Tagungsteilnehmer den Zusammenhang zwischen Veranstaltung und der fraktionellen Arbeit.
- Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion/Gruppe
 - Im Gegensatz zu Informationsreisen, die der Vorbereitung oder der Meinungsbildung in der Fraktion/Gruppe dienen, fehlt es bei allgemeinen Bildungsreisen an einem konkreten Bezug zu den Aufgaben der Fraktion / Gruppe. Die den Fraktionen/der Gruppe aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen sind nicht dafür bestimmt, allgemeine Bildungsreisen der Fraktionen/Gruppen zu finanzieren.
 - Entsprechendes gilt für Veranstaltungen und Reisen, die der Förderung des Zusammenhaltes und des Gemeinschaftsgeistes in der Fraktion/Gruppe dienen, z. B. gemeinsames Spargel-, Grünkohl- oder Gänseessen
- Spenden
 - Die den Fraktionen/Gruppen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel dienen ausschließlich der Fraktions-/Gruppenarbeit. Die durch Spenden (z. B. Vereine, Altenheime, Kindergärten o. ä.) beabsichtigte Unterstützung sozialer, kultureller oder ähnlicher Zwecke stellt keine Fraktions-/Gruppenarbeit im engeren Sinne dar.
- Aufwendungen Dritter infolge nicht notwendiger Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen:
 - Reisekosten und Verdienstaufschlag von Mitgliedern der örtlichen Parteiorganisation, die als ständige Gäste an Sitzungen teilnehmen, können nicht erstattet werden.
- Repräsentationskosten, z.B. Kosten für Empfänge oder im Zusammenhang mit Geburtstagen oder Jubiläen von Dritten oder Fraktions- oder Gruppenmitgliedern (Geburtstagsgeschenke, Blumensträuße).

Umstritten ist die Verwendung der Zuwendungen für folgende Positionen:

- Kosten für die Heranziehung verwaltungsexterner Gutachter
 - Nach der Kommentierung zum Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen (Loseblattsammlung) ist die Verwendung nicht grundsätzlich auszuschließen, da es erforderlich sein kann, dass sich Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Vorbereitung der Behandlung eines speziellen Themas im Kreistag der Hinzuziehung fremden Sachverständigen bedienen müssen.
 - Thiele sagt hierzu allerdings ausdrücklich, dass die Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Vorbereitung eines komplizierten Beratungsgegenstandes aus den Zuwendungen bestritten werden können (Robert Thiele, in: Kommunalpraxis 2/98, S. 40ff).

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Salzhausen für die Haushaltsjahre 2006 und 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das	§ 1	
	Hhj. 2006 €	Hhj. 2007 €
Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	8.725.700	8.793.700
in der Ausgabe auf	8.725.700	8.793.700
Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	1.201.300	858.100
in der Ausgabe auf	1.201.300	858.100

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf festgesetzt	§ 2	
	Hhj. 2006 €	Hhj. 2007 €
	0	0

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt	§ 3	
	Hhj. 2006 €	Hhj. 2007 €
	0	0

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	§ 4	
	Hhj. 2006 €	Hhj. 2007 €
	1.000.000	1.000.000

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.	§ 5	
	Hbj. 2006 %	Hhj. 2007 %
	40,0	40,0

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zu € 1.000,-, darüberhinaus 20% des Haushaltssolls der jeweiligen Haushaltsstelle, maximal € 5.000,-, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von € 5.000,- als unerheblich.

Salzhausen, den 19. Dezember 2005



H. Putensen
(Putensen)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Salzhausen

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (N FAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 19.01.2006 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/47 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.01. bis 07.02.2006

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, dienstags, donnerstags u. freitags	08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwochs	15:00 bis 18:30 Uhr

Salzhausen, den 24.01.2006

Samtgemeindebürgermeister